

# Begnadigung

Lobe den HERRN, meine Seele, und was in mir ist, seinen heiligen Namen! Lobe den HERRN, meine Seele, und vergiss nicht, was er dir Gutes getan hat:

**der dir alle deine Sünde vergibt** und heilet alle deine Gebrechen, der dein Leben vom Verderben erlöst, der dich krönet mit Gnade und Barmherzigkeit, der deinen Mund fröhlich macht und du wieder jung wirst wie ein Adler.

Der HERR schafft Gerechtigkeit und Recht allen, die Unrecht leiden. Er hat seine Wege Mose wissen lassen, die Kinder Israel sein Tun.

**Barmherzig und gnädig ist der HERR, geduldig und von großer Güte.**

Er wird nicht für immer hadern noch ewig zornig bleiben.

**Er handelt nicht mit uns nach unsern Sünden und vergilt uns nicht nach unsrer Missetat.**

**Denn so hoch der Himmel über der Erde ist, lässt er seine Gnade walten über denen, die ihn fürchten.**

**So fern der Morgen ist vom Abend,**

**lässt er unsre Übertretungen von uns sein.**

**Wie sich ein Vater über Kinder erbarmt, so erbarmt sich der HERR über die, die ihn fürchten.**

Denn er weiß, was für ein Gebilde wir sind; er gedenkt daran, dass wir Staub sind.

Ein Mensch ist in seinem Leben wie Gras,

er blüht wie eine Blume auf dem Felde;

wenn der Wind darüber geht, so ist sie nimmer da,

und ihre Stätte kennt sie nicht mehr.

**Die Gnade aber des HERRN währt von Ewigkeit zu Ewigkeit über denen, die ihn fürchten, und seine Gerechtigkeit auf Kindeskind bei denen, die seinen Bund halten und gedenken an seine Gebote, dass sie danach tun.**

## Allgemeine Verfügung über das Verfahren in Gnadensachen (Gnadenordnung – GnO)

Vom 21. Mai 2014

JustV III C 5

Telefon: 9013-3686 oder 9013-0, intern 913-3686

Auf Grund des Artikels 81 der Verfassung von Berlin und der Anordnung über die Ausübung des Begnadigungsrechts vom 25. September 2007 (ABl. S. 2686) wird bestimmt:

### § 1 Anwendungsbereich der Gnadenordnung

<sup>1</sup>Die Ausübung des Rechts der Begnadigung richtet sich nach der Anordnung des Senats von Berlin über die Ausübung des Begnadigungsrechts in ihrer jeweils geltenden Fassung. <sup>2</sup>In dem Geschäftsbereich der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung gelten für das Verfahren in Gnadensachen die Vorschriften dieser Gnadenordnung. <sup>3</sup>Gegenstand der Verfahren in Gnadensachen sind namentlich

Strafen, Maßregeln der Besserung und Sicherung, Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel, Geldbußen sowie Ordnungs- oder Zwangsmittel mit sanktionierendem Charakter,

die von den ordentlichen Gerichten des Landes Berlin rechtskräftig verhängt oder vollziehbar angeordnet worden sind, einschließlich der sich aus dem Gesetz ergebenden und im Gesetz besonders vorgesehenen strafrechtlichen Nebenfolgen.

## Der Regierende Bürgermeister Senatskanzlei

[Twitter](#) [Facebook](#) [YouTube](#) [Instagram](#) [Presse](#)

Suchbegriff

**Aktuelles** | [Regierender Bürgermeister](#) | [Bundesratspräsidentschaft](#) | [Politik](#) | [Service](#)

[Home](#) [Aktuelles](#) [Pressemitteilungen](#) [2017](#)

### Pressemitteilungen

2017

2016

2015

2014

2013

2012

2011

Archiv

Suche und  
Abonnement

## Neuerlass der Anordnung über die Ausübung des Begnadigungsrechts

Pressemitteilung vom 10.10.2017

Aus der Sitzung des Senats am 10. Oktober 2017:

Der Senat hat in seiner heutigen Sitzung auf Vorlage des Senators für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung, Dr. Dirk Behrendt, die Anordnung über die Ausübung des Begnadigungsrechts erlassen.

Die bisher geltende Anordnung vom 25. September 2007 ist mit Ablauf des 30. September 2017 außer Kraft getreten. Darin war, um den Senat von allen nicht gravierenden Gnadensachen zu entlasten, mit Ausnahme bestimmter in § 1 der Anordnung festgelegter Fälle von besonderer Bedeutung, die Ausübung des Begnadigungsrechts jedem Mitglied des Senats für seinen Geschäftsbereich übertragen worden. Da sich die bisherige Anordnung über die Ausübung des Begnadigungsrechts bewährt hat, wurde sie inhaltsgleich erneut erlassen.